



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Blatt GESETZENTWURF
Zl. 20. - GE/19 P3
Datum: 11. MAI 1993
Verteilt 14. Mai 1993 /H1

Dr. Habruder

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Mag. HS/AS
Mag. H. Schmutz

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4295
Fax 502 06/ 258

Datum
27. 4. 1993

Betreff **Entwurf einer Novelle zum Fernwärme-
förderungsgesetz; Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich,
25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Äuße-
rung mit der Bitte um gefällig Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Steink

'bfpräsnr'

Anlage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

**Stubenring 1
10111 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
551. 371/5-VIII/1/93	Wp/Mag. HS/AS	Tel. 501 05/ 4295	29. 4. 1993
16. 3. 93/MR Dr. Steffek	Mag. H. Schmutz	Fax 502 06/ 258	

Betreff **Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz; Begutachtungsverfahren**

Zum gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Die Bundeswirtschaftskammer bekennt sich grundsätzlich zu Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und damit auch zur Einhaltung des Toronto - Ziels der Senkung der CO₂-Emissionen um 20 % bis zum Jahre 2005.

Trotz einer grundsätzlichen Zustimmung zum Ausbau des Fernwärmennetzes, dort wo es energie- und volkswirtschaftlich sinnvoll erscheint, behält sich die Bundeswirtschaftskammer zum vorliegenden Entwurf folgende Kritikpunkte vor:

- 1) Die Bundeswirtschaftskammer weist darauf hin, daß mit einem Förderungsschwerpunkt Fernwärme auch die Gefahr einer umweltpolitisch negativen, weil gesamtwirtschaftlich unwirtschaftlichen Verlagerung zu Fernwärmeanlagen entstehen kann

und zwar dort, wo Fernwärme aufgrund der hohen Leitungsverluste einen niedrigeren Wirkungsgrad, bezogen auf den Endverbrauch, im Vergleich zu modernen Einzelfeuerungsanlagen hat. Aus diesem Grund regt die Bundeswirtschaftskammer an, bei jedem Fernwärmeprojekt eine spezifische Prüfung bezüglich der zu erwartenden Abnehmerdichte, der topographischen Situation, der erforderlichen Investitionen und der Umweltwirkung im Vergleich zu alternativen Maßnahmen anzustellen, bevor eine Förderung gewährt wird.

In diesem Zusammenhang wäre jeweils ein Vergleich mit der Wirkung einer Förderung zur Effizienz- bzw. Abgasverbesserung von privaten Einzelfeuerungsanlagen zu überlegen. Eine teilweise Verlagerung von Förderungsmaßnahmen von energieanbietenden Unternehmen zum Energiekonsumenten könnte eine entsprechende Energiearten-Neutralität der Förderungsmaßnahmen ermöglichen. Die Bundeswirtschaftskammer verschließt sich jedoch nicht dem Argument, daß bei thermischen Kraftwerken automatisch Sekundärwärme anfällt, bei der dann beim Wirtschaftlichkeitsvergleich mit alternativen Energiearten nur mehr die Kosten des Leitungsnetzes in Ansatz zu bringen sind.

Die Bundeswirtschaftskammer anerkennt auch, daß die Wirtschaftlichkeit von Fernwärmeprojekten erst dann erreicht werden kann, wenn die notwendige Anschlußdichte erreicht ist, was erhebliche Zeit und Anlaufverluste in Anspruch nehmen

kann. In Kombination mit der schon erwähnten stromerzeugungsbedingten Existenz von Abwärme kann dies zu einer ökonomisch sinnvollen Förderung führen. Auch in diesem Falle wäre aber eine Teilverlagerung der Förderung auf den Energieverbraucher zu diskutieren.

Überdies sollte bei Kraftwärmekopplungsanlagen sowie bei anderen sekundärwärmeverzeugenden Prozessen in Zukunft überlegt werden, Kraftwerke so zu planen, daß die anfallende Wärme unter Einsatz möglichst kurzer Leitungsnetze entsprechende Abnehmer findet. Aus diesem Grund betont die Bundeswirtschaftskammer die Förderung kleinerer, dezentraler Einheiten bei Industrie und Kommunen.

Wirtschaftsüberlegungen der genannten Art sollten jedenfalls vor Genehmigung von Mitteln der Fernwärmeförderung angestellt werden.

- 2) Zu § 3 Abs. 1 ist zu bemerken, daß der Wegfall der Beschränkung des Innendurchmessers für Rohrleitungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Errichtung von kleineren Kraftwerken zu befürworten ist.

Die darüber hinaus angeführte Möglichkeit von Doppel- oder Parallelförderungen hinsichtlich Baukostenzuschüssen oder Hausanschlußkostenbeiträgen muß aus finanzpolitischer Sicht abgelehnt werden.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Förderung von mit Braunkohle gespeisten Anlagen ist nicht abzuleugnen, es wäre aber im Hinblick auf die Erschöpfung heimischer Ressourcen zu überlegen, mit Auslaufen der heimischen Produktion Braunkohle als geförderten Primärenergieträger auszuscheiden.

Die Verknüpfung der Förderbarkeit von Investitionen in "Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen" an eine Mindestquote von 80 % Wärmebezug aus der Kraft-Wärme-Kupplung geht an der Praxis vorbei, daß abgesehen von einigen Ausnahmen in den meisten Fernwärmesystemen der aus der Kraft-Wärme-Kupplung stammende Anteil an der Wärmeerzeugung deutlich darunter liegt. Dies kann durch Interpretation der Fernwärmestatistik nachgewiesen werden.

Ursache dafür ist, daß gerade bei (Block)Heizkraftwerken, deren Ziel in erster Linie die Gewinnung von Wärme aus der effizienten Kraft-Wärme-Kupplung ist, die Dimensionierung des Kraft-Wärme-Kupplungsteiles so exakt auf eine wirtschaftliche Wärmeerzeugung ausgerichtet ist, daß die Quote von 80 % nicht erreicht werden kann. Umgekehrt liegt bei Überschreiten dieser Quote im Regelfall ein ungenutzter Abwärmeüberschuß vor, weil die Dimensionierung des jeweiligen Heizkraftwerkes nicht in erster Linie aufgrund wärmewirtschaftlicher Überlegungen erfolgt.

Ein Beibehalten dieser Quote stellt daher eine einseitige Bevorzugung derjenigen Fernwärmesysteme dar, denen ein Abwärmeüberschuß zur Verfügung steht. Durch die 80 %-Regelung werden daher gerade jene Projekte förderungsmäßig diskriminiert, die gemäß den Erläuterungen zur Novelle "Die optimale Ausnutzung des Brennstoffes im Wege der Kraft-Wärme-Kupplung" zum Ziel haben, d. h. Umstellung von vorhandenen Heizwerken auf Kraft-Wärme-Kupplung bzw. Errichtung neuer Fernwärmesysteme auf der Basis der Kraft-Wärme-Kupplung.

Es ist zu bezweifeln, ob das in den Erläuterungen ausgewiesene hohe FernwärmeverSORGungspotential von 100 bis 150 PJ fast ausschließlich durch Förderung von Systemen mit vorhandenen Abwärmeüberschüssen bzw. durch Biomasse, Industrieabwärme, Müllverbrennung und Braunkohle erschlossen werden kann.

In Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen und energiepolitischen Zielsetzungen wäre überlegenswert, den derzeit mit zumindest 80 % bedungenen Anteil "alternativer Energie" sukzessive anzuheben.

- 3) In Widerspruch zu den Erläuterungen bleibt die förderungsmäßige Diskriminierung von Investitionen in die Kraft-Wärme-Kupplung gemäß § 2 aufrecht, daß Blockheizkraftwerke, welche in erster Linie wegen einer effizienteren Energienutzung

errichtet werden, praktisch nicht förderbar sind (d. h. nur der verschwindend kleine Anlagenteil, der zur Auskopplung von Fernwärme dient).

Die Bundesregierung begibt sich damit der Steuerungsmöglichkeit, den Ausbau der Fernwärme durch kleinere Fernwärmennetze auch in jenen Fällen voranzutreiben, wenn Biomasse, Müll, Braunkohle, Industrieabwärme, geothermische Quellen oder Umgebungswärme nicht einsetzbar sind. Als Abgrenzungskriterium gegenüber Heizkraftwerken mit vorrangig stromwirtschaftlichen Errichtungsgesichtspunkten können Stromversorgungsunternehmen von dieser Förderung ausgeschlossen werden.

4) Zu § 3 Z. 2 wird festgestellt, daß die derzeitige Formulierung des Entwurfes eine Förderung für die dort genannten Anlagenteile, wenn die Fernwärme aus einer Kraftwärmekopplung kommt, ausschließt. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 2 des § 3 wie folgt zu formulieren:

"Für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese aus Anlagen gemäß Ziffer 1 gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben."

- 5) Zu § 4 Abs. 1: Da sich aus der Textierung des derzeit gültigen § 4 Abs. 1 eine Förderungswürdigkeit für Erneuerungen in Hinblick auf Umweltschutzeinrichtungen nur dann ergibt, wenn die angesprochenen Neubauten vor oder über eine gesetzliche Verpflichtung hinaus erstellt wurden, ist anzuregen, im Sinne des Energiekonzeptes der Bundesregierung Förderungen auch dann zu bewilligen, wenn diese "nur" in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages getätigt werden, da sich sonst aufgrund der Fülle neu entstehender Rechtsnormen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ein kaum zu verkraftender Anpassungsdruck für die Unternehmen ergibt.
- 6) § 4 Abs. 5: Die Befreiung von der Stempelgebührenpflicht ist aus verwaltungsvereinfachender Sicht jedenfalls zu befürworten.
- 7) Generell ist zu überlegen, ob in jenen Fällen, in denen gesetzlicher Anschlußzwang für Fernwärme besteht, nicht ein Förderungsausschluß vorgesehen werden sollte, da sich in diesem Bereich der in den Erläuterungen angeführte Wettbewerbsdruck durch andere Energieträger nicht auswirkt.
- 8) Hinsichtlich des Ziels einer effizienten Energieumwandlung wären auch Überlegungen anzustellen, abnahmeseitig von den Fernwärmeförderung in Anspruch nehmenden Betreibern Mindeststandards (z.B. Energiekennzahlen der Objekte) zu verlangen.

- 8 -

9) Der in den Erläuterungen zur Diskussion gestellte Vorschlag der Aufhebung der Einvernehmenskompetenz des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Auflösung des Förderungsbeirates bzw. die Reduktion der Zahl der Mitglieder ist im Hinblick auf die soziale, wirtschaftliche, umweltpolitische und fiskalpolitische Sensibilität der Materie abzulehnen.

Dem Ersuchen des Bundesministerium folgend werden 25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Ing. Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dkfm. Dr. Günter Stummvoll